

Gebührensatzung

zur Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf Vom 31. Mai 2017

Die Stadt Marktoberdorf erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) – (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktoberdorf erhebt für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Städtischen Musikschule Marktoberdorf Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren sind die Schülerinnen und Schüler, bei minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten volljährigen Schülerinnen und Schülern deren gesetzliche Vertreter.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des jeweiligen Schuljahres; sie ist in vier gleichen Raten jeweils zum 01. Oktober, 01. Januar, 01. April und 01. Juli fällig.

§ 4 Ermäßigungen, Erlass, Nachlass

- (1) Nehmen aus einer Familie mehrere Kinder am Instrumentalunterricht teil, so werden folgende Gebühren absteigend nach Alter berechnet („Geschwister-Ermäßigung“):

90% für das erste Kind,
85% für das zweite Kind,
80% für das dritte und jedes weitere Kind.

- (2) Abs. 1 findet für Schülerinnen und Schüler, die auf mehreren Instrumenten gleichzeitig ausgebildet werden und nicht schon von der „Geschwister-Ermäßigung“ erfasst sind, analoge Anwendung („Mehrfächer-Ermäßigung“).
- (3) Sonstige Ermäßigungen sind aus sozialen Gründen, insbesondere bei wirtschaftlicher Notlage, im Einzelfall auf Antrag möglich. Dabei sind Begabung und Fleiß Voraussetzung.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall auch aus Gründen der Begabtenförderung oder zur Förderung eines orchesterwirksamen Instruments ermäßigt oder erlassen werden.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die in einem Marktoberdorfer Orchester mitspielen, erhalten auf die Gebühren für den Instrumentalunterricht im betreffenden Orchesterinstrument 10 % Nachlass. Dies gilt nicht für Erwachsene i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf.
- (6) Bis zu vier Unterrichtsstunden jährlich, die wegen Krankheit einer Lehrkraft ausfallen, vermindern die Gebührenschuld nicht. Die Unterrichtsgebühren für mehr als vier ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des jeweiligen Schuljahres auf Antrag zurückerstattet.

§ 5 Gebührenreduzierung

Für Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in Marktoberdorf können die Unterrichtsgebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses ermäßigt werden. Dies gilt nicht für Erwachsene i. S. d. § 2 Abs. 1 S. 2 der Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf.

§ 6 Lehinstrumente

- (1) Die Städtische Musikschule Marktoberdorf stellt den Schülerinnen und Schülern, in begrenztem Umfang und soweit vorhanden, Instrumente gegen Leihgebühr zur Verfügung. Hierüber wird mit dem jeweiligen Gebührenschuldner ein Mietvertrag abgeschlossen.
- (2) Die Gebühr pro Schuljahr und Instrument ergibt sich aus dem anliegenden Verzeichnis der Leihgebühren, das in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf vom 2. Mai 2007 mit allen nachgefolgten Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktoberdorf, den 31. Mai 2017



Dr. Wolfgang Hell
Erster Bürgermeister

Gebührenverzeichnis nach § 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 29. Mai 2017, gültig ab 01. September 2018

	Unterrichtsdauer	Gebühr pro Schuljahr/ Schüler	Gebühr pro Monat/ Schüler
1. Musikalische Grundfächer			
1.1. Musikalische Frühförderung	45 Minuten	310,00 €	25,80 €
1.2. Musikalische Früherziehung I, II	60 Minuten	341,00 €	28,40 €
1.3. Musikalische Grundausbildung I, II	60 Minuten	341,00 €	28,40 €
1.4. Kooperationsangebot	45 Minuten	186,00 €	15,50 €
2. Instrumental Ausbildung			
2.1. Einzelunterricht	45 Minuten	1.502,00 €	125,17 €
2.2. Einzelunterricht	30 Minuten	1.071,00 €	89,25 €
2.3. Einzelunterricht	22,5 Minuten	849,00 €	70,75 €
2.4. 2er-Gruppe	45 Minuten	849,00 €	70,75 €
2.5. 3er-Gruppe	45 Minuten	589,00 €	49,09 €
2.6. 4er-Gruppe	45 Minuten	450,00 €	37,50 €
2.7. 5er-Gruppe und mehr	45 Minuten	371,00 €	30,92 €

Reduziertes Gebührenverzeichnis nach § 5 der Gebührensatzung zur Satzung über die Inanspruchnahme der Städtischen Musikschule Marktoberdorf vom 31. Mai 2017, zuletzt geändert am 29. Mai 2017, gültig ab 01. September 2018

	Unterrichtsdauer	Gebühr pro Schuljahr /Schüler	Gebühr pro Monat /Schüler
1. Musikalische Grundfächer			
1.1. Musikalische Frühförderung	45 Minuten	206,00 €	17,17 €
1.2. Musikalische Früherziehung I, II	60 Minuten	227,00 €	18,92 €
1.3. Musikalische Grundausbildung I, II	60 Minuten	227,00 €	18,92 €
1.4. Kooperationsangebot	45 Minuten	124,00 €	10,34 €
2. Instrumental Ausbildung			
2.1. Einzelunterricht	45 Minuten	1.002,00 €	83,50 €
2.2. Einzelunterricht	30 Minuten	714,00 €	59,50 €
2.3. Einzelunterricht	22,5 Minuten	567,00 €	47,25 €
2.4. 2er-Gruppe	45 Minuten	567,00 €	47,25 €
2.5. 3er-Gruppe	45 Minuten	393,00 €	32,75 €
2.6. 4er-Gruppe	45 Minuten	300,00 €	25,00 €
2.7. 5er-Gruppe und mehr	45 Minuten	248,00 €	20,67 €